

POLITISCHE GEMEINDE WIL

Gutachten und Antrag des Gemeinderates
betreffend
Revision der Gemeindeordnung

Urnenabstimmung
vom 20. Juni 1948

Buchdruckerei J. Meyerhans, Wil

Gutachten und Antrag des Gemeinderates
betreffend
Revision der Gemeindeordnung

Urnensabstimmung vom 20. Juni 1948

Werte Mitbürger!

In der Bürgerversammlung vom 22. Oktober 1933 haben Sie den Erlass einer eigenen Gemeindeordnung beschlossen. Mit dieser heute noch geltenden Gemeindeordnung wurde in erster Linie bezweckt, Sachabstimmungen mittelst der Urne vornehmen zu können; gleichzeitig sind dem Gemeinderat eine Reihe von Kompetenzen verwaltungsrechtlicher und finanzieller Natur übertragen worden, die sich für eine zeitgemässe und flüssige Erledigung der vielseitigen Gemeinde-Aufgaben aufdrängten. Die Gemeindeordnung hat sich nach allgemeinem Urteil durchaus bewährt; sie wäre an sich nicht revisionsbedürftig.

Durch den Erlass eines neuen kantonalen Organisationsgesetzes, das teilweise bereits auf den 1. April 1948 in Kraft getreten ist und im übrigen am 1. Juli 1948 allgemein zur Anwendung gelangt, sind jedoch eine Reihe von Bestimmungen unserer Gemeindeordnung überholt worden; vereinzelt stehen sie auch im Widerspruch zum neuen Recht; eine Anpassung an das geltende Organisationsgesetz ist daher notwendig geworden.

Im Sinne einer Wegleitung des zuständigen kant. Ressort-Departementes wurde bei der Revision darauf bedacht genommen, nur jene organisatorischen Fragen zu behandeln, deren Regelung im Gesetze ausdrücklich der Bürgerschaft zusteht. Es soll dagegen darauf verzichtet werden, die Gemeindeordnung mit Bestimmungen zu belasten, die bereits im Organisationsgesetz klar und allgemeinverbindlich geregelt sind.

Der Bürgerschaft bleiben — wie bisher — die Genehmigung der Jahresrechnungen, der Voranschläge für die allgemeine Verwaltung und die Festsetzung des Steuerfusses vorbehalten, und zwar in offener Bürgerversammlung (Art. 7). Sie bestimmt auch über die allfällige Übernahme weiterer, freiwilliger Aufgaben durch die Gemeinde (Art. 3).

Die Zahl der Behördemitglieder (9 Gemeinderäte, 5 Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und 2 Ersatzmitglieder) entspricht der bisherigen Regelung; sie kann, je auf eine neue Amtsdauer, durch eine Revision der Gemeindeordnung abgeändert werden.

Neu ist in der vorgeschlagenen Ordnung die Ernächtigung zur Abhaltung der Bürgerversammlungen an Werktagen, was einem bereits anlässlich der letztjährigen Rechnungsgemeinde geäusserten Wunsche entspricht. Diese Neuerung dürfte sich um so eher bewähren, als die Rechnungsablage inskünftig in das Frühjahr fällt, in eine Zeit also, in der verschiedene kirchliche Feste und Veranstaltungen die Abhaltung von Bürgerversammlungen an Sonntagen erschweren würden. Dagegen sollen Urnenabstimmungen nur in ganz besonderen Ausnahmefällen auf einen Werktag verlegt werden.

Der Grundsatz der bisherigen Gemeindeordnung, Sachgeschäfte, die in keinem direkten Zusammenhang mit Rechnung und Voranschlag stehen, durch geheime Urnenabstimmung zu erledigen, wird auch in Zukunft beibehalten. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass es gelegentlich zweckmässiger wäre, kleinere Sach-

geschäfte bei Anlass der Rechnungsgemeinde zu behandeln. Es kann damit nicht nur eine übermässige Beanspruchung der Bürgerschaft mit Urnengängen vermieden, sondern auch eine erhebliche Einsparung erzielt werden. In Art. 7 der neuen Ordnung ist deshalb eine vom Departement des Innern formulierte Lösung vorgesehen, die allen Bedürfnissen Rechnung tragen dürfte.

Das Recht der Initiative, das bisher in Art. 8 und 9 der Gemeindeordnung geregelt war, seit 1933 jedoch nie in Anspruch genommen wurde, ist den neuen Verhältnissen angepasst und vereinfacht worden. Für das Zustandekommen eines Initiativgehrens sind inskünftig die Unterschriften von wenigstens einem Sechstel der stimmfähigen Bürger erforderlich (bisher ein Zehntel).

Die finanziellen Kompetenzen des Gemeinderates sind in Art. 10 geregelt. Sie lehnen sich stark an die bisherige bewährte Lösung an. Neu ist die Festsetzung der Gehalte, Tagelder und Entschädigungen für die von der Bürgerschaft gewählten Behörden durch den Gemeinderat. Diese Neuerung ist wünschbar, weil einerseits die sogenannten „Vorgemeinden“ für Gemeinden mit eigener Gemeindeordnung nicht mehr in Frage kommen und anderseits eine starre Regelung in der Gemeindeordnung, die wieder für eine Anzahl von Jahren dienen sollte, sehr unzuweckmässig wäre; das hat sich namentlich in den Kriegs- und Nachkriegsjahren mit der ausserordentlichen Arbeitsbelastung und der starken Geldentwertung gezeigt.

Für den Bau und die Korrektur von Gemeindestrassen, Nebenstrassen und öffentlichen Fusswegen, sowie für die Erweiterung des Kanalisationsnetzes, war bisher dem Gemeinderat ein Kredit von Fr. 50 000.— im Einzelfall eingeräumt. Diese Kreditgewährung erfolgte unter dem Gesichtspunkte, dass bei allen derartigen Bauten zunächst das gesetzliche Auflage- und Einspracheverfahren durchgeführt werden muss, sodass die Öffentlichkeit und namentlich die zunächst Interessierten ein ausreichendes Mitspracherecht erhalten, ehe und bevor an die Bauausführung

geschritten werden kann. Die Teuerung gegenüber der Vorkriegszeit beträgt nahezu 100%. Der Gemeinderat glaubt aber, mit einer Erhöhung des Kredites von Fr. 50 000.— auf Fr. 70 000.— auszukommen, in der Meinung, dass weitergehende Kreditbegehren der Abstimmung unterbreitet werden sollen.

Dass der Gemeinderat auch in bezug auf Übernahme des Unterhaltes bestehender Nebenstrassen und Nebenwege, sowie über die evtl. Aufhebung von Gemeindestrassen oder deren Neuklassifizierung befinden kann, entspricht der bisherigen Regelung.

Für anderweitige, ausserordentliche Bedürfnisse bzw. Anschaffungen war dem Gemeinderat bisher ein Kredit von Fr. 10 000.— im Einzelfall eingeräumt. Neu wird ein Betrag von Fr. 12 000.— in Vorschlag gebracht, wobei aber im Sinne von Art. 27, Ziff. 5 OG, ein jährlicher Gesamtkredit von Fr. 30 000.— nicht überschritten werden darf.

Neu ist die Ermächtigung für den Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften im Wertbetrage von maximal Fr. 50 000.— für den Einzelfall. Es hat sich schon oft als sehr unzweckmässig und nachteilig erwiesen, dass Beschlüsse über An- und Verkauf von kleineren Liegenschaften oder Bodenparzellen der Genehmigung durch die Bürgerversammlung oder einer Urnenabstimmung bedürfen; ein rasches und vorteilhaftes Handeln wird durch solche schwerfällige und zeitraubende Bestimmungen unnötig erschwert. Das neue Gesetz hat deshalb die Möglichkeit der Kompetenzübertragung an den Gemeinderat vorgesehen.

Hinsichtlich der technischen Betriebe (Gaswerk, Elektrizitätswerk, Wasserversorgung) stehen dem Gemeinderate, gestützt auf die verschiedenen Bürgerversammlungsbeschlüsse, sozusagen unbeschränkte Vollmachten zu. Er hat aber trotzdem für grössere bauliche Erweiterungen, soweit sie nicht absolut betriebsnotwendig waren, stets die Genehmigung der Bürgerschaft nachgesucht. Das soll auch inskünftig so gehalten werden. Im Bestreben, eine klare Regelung zu schaffen, ist nun ein jährlicher Bankredit von je Fr. 100 000.— vorgesehen. Diese Kreditgewährung in diesem Umfang ist namentlich in Zeiten starker baulicher Entwicklung un-

erlässlich, wo sich die Behörde kurzfristig vor die Notwendigkeit gestellt sieht, Netz-Erweiterungen, neue Transformatoren-Stationen usw. zu erstellen, die sehr erhebliche Mittel beanspruchen.

Die notwendige Erneuerung der Betriebsrichtungen und die endgültige Aufstellung des Betriebsvoranschlages soll, wie bisher, dem Gemeinderat überlassen bleiben.

Art. 11 der neuen Gemeindeordnung befasst sich mit der inneren Organisation der Verwaltung; er entspricht dem bisherigen Art. 15, unter Anpassung an das neue Recht. Von einer Festlegung der einzelnen Details in der Gemeindeordnung soll abgesehen werden, damit der Gemeinderat die Möglichkeit besitzt, sich den gegebenen Verhältnissen jederzeit anzupassen. Die Amts- und Dienstverhältnisse, sowie die Besoldung der Beamten, Angestellten und Arbeiter sind in besonderen Reglementen festgelegt, wobei der Grundsatz der Fixbesoldung verankert bleibt. Über die Verantwortlichkeit, die Amtskautionen, das Anstellungsverhältnis usw. enthält das Organisationsgesetz alle erforderlichen Bestimmungen.

Die Obliegenheiten der Geschäftsprüfungskommission sind im Organisationsgesetz (Art. 88—92) und in der Verordnung über den Haushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden vom 5. Mai 1948 eingehend umschrieben, sodass sich hier weitere Bemerkungen erübrigen. Ob diese Kontrollorgane bei weiterer Zunahme der Arbeitsbelastung evtl. durch eine Berufsinstitution entlastet werden können, soll späterer Prüfung und Beschlussfassung überlassen bleiben.

Werte Mitbürger!

Die im Sinne der vorstehenden Ausführungen revidierte Gemeindeordnung entspricht den heutigen Bedürfnissen eines fortschrittlichen Gemeinwesens im Ausmass und mit der wirtschaftlichen Struktur unserer Stadt. Die einzelnen Bestimmungen sind wohl abgewogen; sie geben der Behörde die wünschbare Beweglichkeit und ermöglichen eine speditive Erledigung der Sache-

schäfte, unter Wahrung des Mitspracherechtes der Bürgerschaft in allen wichtigen Fragen.

Das zuständige Ressort-Departement hat die Vorlage geprüft und ist bereit, dieselbe nach erfolgter Annahme durch die Bürgerschaft dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Wir beantragen Ihnen deshalb, der vorliegenden Gemeindeordnung Ihre Zustimmung zu erteilen.

Wil, 21. Mai 1948.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindevorsteher:

A. Löhner.

Der Gemeinderatsschreiber:

J. Widmer.

GEMEINDEORDNUNG der Politischen Gemeinde Wil SG

In Vollzug des Bürgerversammlungsbeschlusses vom Gemeinde-
18. Oktober 1931 und in Anwendung von Art. 26 des Organisationsgesetzes vom 29. Dezember 1947 erlässt die Bürgerschaft der politischen Gemeinde Wil folgende Gemeindeordnung:

I. Allgemeines

Art. 1

Die Stadt Wil bildet eine Politische Gemeinde im Sinne des Organisationsgesetzes.

Das Gemeindegebiet umfasst gegenwärtig eine Fläche von 759,1 ha.

Art. 2

Die Organisation der Gemeinde wird durch die Gesetzgebung geregelt.

Die Bürgerschaft erlässt in der Gemeindeordnung die ihr im Rahmen der Gesetzgebung zustehenden organisatorischen Vorschriften.

Art. 3

Gemeinde-
Aufgaben Die Gemeinde erfüllt die ihr durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Sie betreibt ausserdem

- a) eine Wasserversorgung
- b) eine Elektrizitätsversorgung
- c) ein Gaswerk
- d) eine Kanalisationsanlage
- e) ein öffentliches Krankenhaus
- f) ein Industriebaugelände
- g) eine Pensions- und Sparkasse für ihr Personal aller Verwaltungszweige.

Die Bürgerschaft kann die Übernahme weiterer freiwilliger Aufgaben durch die Gemeinde beschliessen.

II. Die Bürgerschaft

Art. 4

Begriff Die Bürgerschaft besteht aus der Gesamtheit der Stimmberechtigten; sie ist das oberste Organ der Politischen Gemeinde.

Sie äussert ihren Willen durch Abstimmung in der Bürgerversammlung oder durch die Urne.

Art. 5

Versammlungs-
ort und -zeit Ort und Zeit der Bürgerversammlungen werden vom Gemeinderat bestimmt.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Bürgerversammlungen und Urnenabstimmungen in Gemeindeangelegenheiten auf einen Werktag anzusetzen.

Besondere Weisungen der Bürgerschaft für einzelne Abstimmungen bleiben vorbehalten.

10

Art. 6

Die Wahlen und Abstimmungen der Bürgerschaft finden Urnenabstimmungen durch die Urne statt. Die Abstimmungsvorlagen (Gutachten und Anträge) sind der Bürgerschaft mindestens 8 Tage vor der Abstimmung zuzustellen.

Art. 7

Zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung, den Voranschlag und den Steuerfuss ist eine Bürgerversammlung einzuberufen. Ausnahmen für Sachentscheide

Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt entgegenstehender Initiativbegehren oder Weisungen der Bürgerschaft befugt, dieser mit den Rechnungsgeschäften weitere Sachfragen zur offenen Abstimmung zu unterbreiten.

Verlangt mindestens ein Sechstel der Stimmberechtigten schriftlich eine offene Abstimmung über einen Antrag, der nach der Gemeindeordnung dem Urnenverfahren unterliegt, so hat der Gemeinderat diesen Antrag an der nächsten zur Behandlung der Rechnungsgeschäfte einberufenen Bürgerversammlung vorzulegen, nachdem das Geschäft spruchreif geworden ist.

Die Bürgerschaft kann über die ihr an der Bürgerversammlung vorgelegten Anträge durch offenes Mehr entscheiden oder deren Erledigung durch eine Urnenabstimmung beschliessen.

Art. 8

Mindestens ein Sechstel der Stimmberechtigten hat das Initiativrecht, durch ein Initiativbegehren eine Urnenabstimmung über einen gesetzmässigen, in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fallenden Antrag zu verlangen, über den nach der Gemeindeordnung durch die Urne zu entscheiden ist.

Das Begehren kann als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf gestellt und in beiden Fällen begründet

11

werden. Die Unterschriftenbogen müssen das Begehren vollständig und übereinstimmend enthalten und innert einem Monat nach Anmeldung und Abstempelung beim Gemeindevorstand diesem eingereicht werden.

Der Gemeinderat hat das gültig zustandegekommene Initiativbegehren mit seinem Antrag auf Gutheissung, Ablehnung oder Änderung, so rasch es die Verhältnisse gestatten, spätestens aber innert sechs Monaten, der Bürgerschaft zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Liegt mehr als ein Begehren über den gleichen Gegenstand oder neben einem Begehren ein Entwurf des Gemeinderates vor, so kann dieser, unter Vorbehalt von Art. 7, Abs. 2, an einer Bürgerversammlung darüber abstimmen lassen, auch wenn die sechsmonatige Frist überschritten wird.

Muss die Bürgerschaft über mehr als eine Vorlage über den gleichen Gegenstand durch die Urne entscheiden, so hat der Stimmzettel mit dem Stimmzettel zu erklären, welche Vorlage er annehmen und welche er verwerfen will. Stimmzettel, die mehr als eine Vorlage annehmen, sind ungültig. Jene, die beide Fragen verneinen oder nur eine beantworten, sind gültig. Erreichen weder die verwerfenden, noch die für die Annahme einer der Vorlagen abgegebenen Stimmen das absolute Mehr, so ist über alle Anträge an einer Bürgerversammlung abzustimmen.

III. Der Gemeinderat

Art. 9

Mitgliederzahl Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindevorstand und 8 weiteren Mitgliedern.

Art. 10

Besondere Befugnisse Dem Gemeinderat steht nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der, bezüglich der technischen Betriebe ergangenen Gemeindebeschlüsse, die gesamte Gemeinde-

verwaltung zu. Er ist für richtige Aufsicht und Kontrolle verantwortlich.

Neben den ihm durch gesetzliche Bestimmungen zugeordneten Befugnissen, stehen dem Gemeinderat im besonderen noch folgende zu:

1. Die Organisation der Verwaltungsabteilungen.
2. Festsetzung der Gehalte, Tagelder und Entschädigungen der von der Bürgerschaft gewählten Behördenmitglieder und Beamten, unter Vorbehalt des Vorschlagsrechtes der Bürgerschaft.
3. Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane.
4. Beschlussfassung über Bau und Korrektur von Gemeindestrassen, Nebenstrassen und öffentlichen Fusswegen, sowie über die Erweiterung des Kanalisationsnetzes, sofern die Baukosten im Einzelfalle den Betrag von Fr. 70 000.— nicht übersteigen.
5. Übernahme des Unterhaltes bestehender Nebenstrassen und Nebenwege, sowie Beschlussfassung über die Aufhebung von Gemeindestrassen und Gemeindegassen, bzw. ihre Rückersetzung in andere Klassen, im Sinne von Art. 17 und 55 des kantonalen Strassengesetzes.
6. Beschlussfassung über anderweitige ausserordentliche Bedürfnisse, bzw. Anschaffungen, in jedem einzelnen Falle bis zu einem Betrage von Fr. 12 000.—, insgesamt aber jährlich nicht über Fr. 30 000.—.
7. Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften bis zu einem Kaufpreis, bzw. Tauschwert, von Fr. 50 000.— für den Einzelfall, im Rahmen des eingeräumten jährlichen Kredites.
8. Beschlussfassung über die bauliche und betriebliche Erweiterung der produktiven Gemeinde-Unternehmen (Gaswerk, Elektrizitätswerk, Wasserversorgung) bis zum Gesamtbetrage von je Fr. 100 000.— jährlich.

Beschlussfassung über die notwendige Erneuerung der Betriebsseinrichtungen und endgültige Aufstellung des Betriebsvoranschlages dieser Unternehmen.

Art. 11

Übertragung
von
Verwaltungs-
Kompetenzen

Der Gemeinderat ist ermächtigt, bei Bedarf die Zuständigkeit der Behörden, Beamten und Angestellten der Gemeindeverwaltung abweichend vom Gesetze zu ordnen. Die gesetzlichen Kompetenzen der Bürgerschaft und der Geschäftsprüfungskommission dürfen jedoch nicht geändert werden.

Der Gemeinderat kann seine eigenen Befugnisse nur Kommissionen aus seiner Mitte oder seinen Mitgliedern zur selbständigen Verwaltung übertragen.

Er ist befugt, die Verwaltung von Gemeindeunternehmen, die freiwillige Aufgaben erfüllen, unter Vorbehalt seiner Aufsicht, ganz oder teilweise zur selbständigen Besorgung einer Kommission oder einem Beamten ausserhalb seiner Mitte anzuvertrauen.

Die Übertragung selbständiger Befugnisse durch den Gemeinderat erfolgt in einem Reglemente, das dem zuständigen Departement zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

IV. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 12

Mitgliederzahl Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern.

V. Beamte und Angestellte; Besoldungen

Art. 13

Besoldung Die Beamten und Angestellten der gesamten Gemeindeverwaltung und der Gemeinde-Unternehmen sind fix besoldet.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 14

Die vorstehende Gemeindeordnung ersetzt diejenige vom 22. Oktober 1933; sie tritt nach Annahme durch die Bürgerschaft und nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Juli 1948 in Kraft.

W11, 28. Mai 1948.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindevorstand:

A. Löhner.

Der Gemeinderatsschreiber:

J. Widmer.

Genehmigungsvermerk des Regierungsrates.